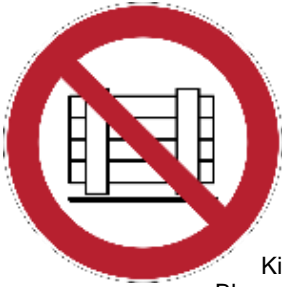


Hausordnung



Treppenhäuser und Flure sind Rettungswege!

Treppenhäuser, Flure, Hauseingänge, Flucht- und Rettungswege, Feuerleitern usw. müssen ständig frei bleiben. Das Aufbewahren und auch das kurzzeitige Abstellen und Lagern von Möbeln, Kleidung, Schuhen, Kinderspielzeug, Fahrrädern, Blumentöpfen, Abfall, Getränken, Kartons, usw. im Treppenhaus oder Kellergängen, auf Gemeinschaftsflächen usw. ist verboten. Kinderwagen dürfen an geeigneter Stelle im Hausflur abgestellt werden, wenn und Mitbewohner nicht unzumutbar behindert werden.



Ruhe bitte

Jeder Hausbewohner hat das Recht, ohne Belästigungen durch Lärm und Geruch zu wohnen. Aus diesem Grunde sind Fernseher, Stereoanlagen, usw. zu jeder Tageszeit (und nicht erst ab 22 Uhr) nur in Zimmerlautstärke so zu betreiben, dass die Geräte nicht in anderen Räumen hörbar sind.

Es gibt kein Recht, im Hause oder auf dem Grundstück einmal jährlich, geschweige denn wöchentlich, laut zu feiern oder Tanzpartys abzuhalten; auch nicht bei Geburtstagen, Grill-Abenden usw. Bei seltenem Anlass (z.B. Hochzeit) kann der Vermieter nach vorheriger Absprache eine Ausnahme zulassen.

Jede Mietpartei darf werktags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr – ausgenommen die Spanne von 13 bis 15 Uhr – täglich insgesamt höchstens 90 Minuten mit Instrumenten oder anstelle dessen mit Gesang musizieren. Trompete, Klavier und ähnliche Instrumente werden nur mit Dämpfer verwendet. Besonders laute Instrumente (Schlagzeug usw.) werden nicht gespielt.

Das Benutzen von Duschen sowie Füllen und Entleeren von Badewannen hat in der Zeit von 23 bis 6 Uhr möglichst zu unterbleiben; es hat stets unter größter Rücksichtnahme auf die Nachbarn zu erfolgen.

Ansonsten ist jedes störende Geräusch, insbesondere das starke Türenwerfen, lärmendes Treppenlaufen, lautes Schreien, Streiterei usw. zu unterlassen.

Notwendige Handwerksarbeiten, das Benutzen von Wäscheschleudern, Staubsaugern usw. und sonstige Tätigkeiten, die Lärm oder Erschütterungen verursachen, sind auf die Zeit von 8 bis 20 Uhr (ausgenommen die Spanne von 13 bis 15 Uhr) zu beschränken. Störungen sind auf das geringstmögliche Maß zu vermindern.



Grillabende führen in den Sommermonaten leider häufig zu Streitigkeiten, gerade bei Mehrfamilienhäusern. Dabei geht es nicht immer nur um Rauch- und Geruchsbelästigungen: Oft ist es auch der Lärm, der bei Grillfeiern zum Streit führt. Aufgrund stets beträchtlicher Belästigung der Nachbarn ist das Grillen im Interesse aller Bewohner nicht erlaubt.



Auf dem Grundstück, sind unnötiger Motorenlärm, vermeidbare Abgasbelastigung und außerhalb des Fahrzeugs hörbare Autoradiomusik verboten.

Wasserlöcher in Fensterbänken sind offenzuhalten. Vor die Fenster dürfen Blumenkästen nur gestellt/gehängt werden, wenn durch stabile Halterungen sichergestellt ist, dass sie nicht herunterfallen und wenn eine Belästigung anderer Hausbewohner ausgeschlossen ist.

Balkone sind regelmäßig zu reinigen und die Abflüsse freizuhalten. Bei Schneefall ist soweit zu räumen, dass keine Schäden durch Schnee und Tauwasser entstehen.

Das Ausschlagen von Teppichen, Tischdecken und Bettwäsche zum Fenster hinaus oder vom Balkon herab ist verboten; ebenso das Hinauswerfen von Unrat.

Fahrräder und Mofas dürfen nicht in die Wohnung gebracht werden, über die Treppen sind sie zu tragen.

Alle Mieträume, Nebenräume, Keller (einschließlich Lichtschächte und Fenster) usw. sind stets sauber zu halten, Verschmutzungen innerhalb und außerhalb der Wohnung sofort zu beseitigen. Die Mieträume sind regelmäßig und ausreichend zu lüften, das gilt vor allem bei Ausstattung mit Isolierfenstern. Kochdünste sind nicht durch Öffnen der Wohnungstür ins Treppenhaus zu entlüften.

Zum Säubern von Fußböden, Türen, Badewannen und Brausetassen, Wasch- und Spülbecken, Toilettenbecken usw. dürfen keine ätzenden oder farblösenden Mittel (z. B. Nitroverdünnung, Benzin usw.) verwendet werden. Die Verwendung von Salzsäure oder Scheuersand ist verboten.

Müll und Abfälle sind regelmäßig aus der Mietwohnung und allen Nebenräumen ordnungsgemäß in die Mülltonnen usw. zu entsorgen. Für Lebensmittelabfälle usw. sind die vorgeschriebenen Behälter (z. B. Biotonne) zu verwenden.

Dem Vermieter ist das Auftreten von Ungeziefer in den Mieträumen unverzüglich mitzuteilen und sodann alles Zumutbare zu unternehmen, um ein weiteres Ausbreiten des Ungeziefers zu verhindern. Der Mieter darf keine verwilderten Tauben füttern.

Die Haustüren sind stets zuzuziehen. Dachfenster sind festzustellen und nachts sowie auch bei stürmischem und regnerischem Wetter von demjenigen, dem jeweils die Benutzung des Dachbodens zusteht, zu schließen.

In Räumen mit Wasserleitungen und Heizkörpern sind die Fenster bei Frostwetter bis auf das notwendige Lüften geschlossen zu halten.

Soweit Frost zu erwarten ist, hat der Mieter auf jeden Fall sicherzustellen, dass Wasserrohre und Heizungsleitungen in den Mieträumen, in Toilette und Bad, ggf. auch Waschküche, nicht einfrieren. Der Mieter hat auch während längerer Abwesenheit dafür Sorge zu tragen, dass die Mieträume bei starkem Frost ausreichend beheizt werden.

Bei Zentralheizung sind Heizkörperventile auf Frostwächterstellung zu stellen (mit einem * gekennzeichnet).

Der Mieter darf in den Mieträumen Haushaltsmaschinen (z. B. Waschmaschine) nur aufzustellen, wenn keine Schäden, Gefahren oder Verschmutzungen entstehen; Belästigungen der Hausbewohner müssen unterbleiben. Wird ein elektrischer Wäschetrockner verwendet, darf dessen Abluft nicht ins Treppenhaus oder andere Wohnungen dringen. Das Waschen und Trocknen im Treppenhaus oder auf dem Flur ist verboten.